R 9335/147

Deutsche Gesandtschaft Bukarest, den 16. Februar 1943.

Tgb. Nr. 1o678 II/42 - S. Jugoslawien -

10

Im Anschluss an den Bericht vom 11. Januar 1943 - Tgb. Nr. 1o678/42 - S. Jugoslawien - und auf den Erlass vom 13. Januar 1943 - Pol.IV 8o.

Inhalt: Agrarreformmassnahmen der rumänischen Regierung zum Nachteil der jugoslawischen Grundbesitzer deutscher Volkszugehörigkeit.

4 Doppel

3 Anlagen (je 5-fach)

Rechtsanwalt Maurus hat über das Konsulat Temeschburg die in der Anlage in Abschrift beiliegende Aufzeichnung übersandt, aus der hervorgeht, dass er lediglich feststellen konnte, dass sich etwa 8o % der von serbischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit durch rumänische Behörden seinerzeit enteigneten Grundstücke in Händen von rumänischen Staatsbürgern rumänischer Volkszugehörigkeit befinden. Ohne nun auf die weiteren Vorschläge des Rechtsanwalts Maurus näher einzugehen, möchte ich zur Gesamtfrage folgendes bemerken:

Aus den Angaben des obenbezeichneten Erlasses ergeben sich für die Weiterverfolgung der Angelegenheit insofern ungünstige Aussichten, als die Rückgängigmachung der Agrarreformmassnahmen durch die serbische Regierung -- vom rumänischen Episcopat Caransebes abgesehen --

An das Auswärtige Amt

Berlin.

sehen — lediglich Volksdeutschen und Volksungarn zugute gekommen ist, nicht jedoch Blutsrumänen. Dabei ist über 1/3tel der fraglischen Bodenfläche an Volksungarn zurückgegeben worden.

Da sich nun nach den Angaben des Herrn Maurus das dem ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen von der rumänischen Regierung enteignete Grundeigentum wie erwähnt zum grössten Teil in den Händen von Volksrumänen befindet, wird die rumänische Regierung, die ihrer inneren Einstellung nach jedenfalls in erster Linie nach Blutszugehörigkeit und nicht nach Staatszugehörigkeit entscheidet, wenig geneigt sein, Blutsrumänen ihr nahezu zwei Jahrzehnte in Besitz befindliches Land zu enteignen, um damit Rückübereignungen von Landbesitz an Volksdeutsche und vor allem an Volksungarn auszugleichen. Die rumänische Regierung würde demnach vermutlich zunächst auf unsere Wünsche eingehen, die Durchführung der Angelegenheit jedoch schleppend behandeln, so dass diese nur durch ständigen Druck unsererseits wieter getrieben werden könnte. Nun sind wir jedoch schon gezwungen in zahlreichen kriegswirtschaftlich wichtigen Fragen laufend mit Wünschen und Forderungen an die Rumänen heranzutreten und auf Durchführung derselben zu bestehen, so dass ich die Frage zu erwägen bitte, ob es nicht im gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte, angezeigt erscheint, die Angelegenheit der Rückgängigmachung der Bodenreformmassnahmen

die

die im Verhältnis zu den anderen Fragen weniger vordringlich erscheint, einstweilen noch zurückzustellen. Vom hiesigen Standpunkt aus würde ich dies jedenfalls für richtig halten.

In sachlicher Hinsicht ist noch folgendes zu bemerken:

Stellt man die beiderseitigen Gesamtsummen sämtlicher in Frage kommender Grundstücke einander gegenüber, so ergibt sich nach den bisher hier vorliegenden Unterlagen, dass die von der serbischen Regierung rückerstattete Bodenfläche erheblich grösser ist, als diejenige, deren Rückgabe durch die Rumänische Regierung in Betracht kommt; erstere beträgt nämlich 4 677 Joch, während letztere nur 2 089 Katastraljoch ausmacht (Der Minimalgrössenunterschied zwischen Joch und Katastraljoch kann hier ausser Berechnung bleiben). Selbst wenn man beim erstgenannten Betrag die an Volksungarn übereigneten Grundstücke ausser Ansatz lässt, bleibt eine Summe von 2 734 Joch übrig, so dass sich dann in beiden Fällen annähernd gleiche Flächengrössen gegenüberstünden.

Vorstehende Berechnung gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das anliegende in Abschrift beigefügte Verzeichnis der Deutschen Volksgruppe im Banat über die in Serbien durch die rumänischen Agrarmassnahmen geschädigten Volksdeutschen vollständig und zutreffend ist. Dies Verzeichnis wurde der Gesandtschaft seinerzeit vom Konsulat Temeschburg mit Bericht vom 1o.

10. März 1942 zugeleitet (vgl. diesseitigen Bericht vom 1. April 1942 - Tgb. Nr. 2883/42 - S. Jugoslawien). Im Gegensatze zu den in obenerwähnter Liste angeführten 28 Fällen, konnte Rechtsanwalt Maurus im vergangenen Jahre nur 7 enteignete volksdeutsche Familien feststellen (vgl. anliegenden Aktenvermerk des Konsulats Temeschburg) und hat seitdem nichts weiteres hierzu erbringen können.

Zur Vervollständigung der Unterlagen darf ich anheimstellen, das beigefügte von der Volksgruppe im serbischen Banat aufgestellte Verzeichnis, in dem übrigens die Nummern 16. bis 19. fehlen, dieser noch einmal mit der Bitte zuzuleiten, hierzu abschliessend Stellung zu nehmen.

Im Auftrag

(Stelzer)

Abschrift!

Aufzeichnung.

In der Angelegenheit des Doppelbesitzes konnten in der Zwischenzeit weitere Feststellungen nicht gemacht werden. Nach den bisherigen Erhebungen befinden sich etwa 8o % der von serbischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit durch rumänische Behörden seinterzeit enteigneten Grundstücken in Händen von rumänischen Staatsbürgern rumänischer Volkszugehörigkeit.

Um in der ganzen Angelegenheit vorwärts zu kommen, wäre es meiner Meinung nach richtig, die Arbeiten der "Kommission zur Regelung von Schadenersatzansprüchen der Grenzbesitzer wegen unrechtmässigen Grundenteignungen in der Grenzzone" wieder aufzunehmen. Diese kommission war seinerzeit von Vertretern der rumänischen und serbischen Regierung gebildet. Deie deutschen Grenzbesitzer hatten ebenfalls einen Vertreter in dieser Kommission. Die Arbeiten dieser Kommission wurden im Jahr 1938 ergebnislos aufgelassen. Da es sich in 8o von hundert Fällen der Enteigneten somit Geschädigten sowohl in Rumänien als auch in Jugoslawien um Deutsche handelte, ist es nur heute verständlich, warum die Arbeiten dieser Kommission zu keinem positiven Ergebnis führen konnten.

Heute ist durch die Besetzung Serbiens durch die Deutsche Wehrmacht und durch das Bündnis Rumäniens mit dem Deutschen Reich jedoch eine andere Lage vorhanhanden und es ist zu hoffen, dass heute Verhandlungen von Staat zu Staat zu einem positiven Ergebnis führen werden. Allerdings muss erreicht werden, dass die Doppelbesitzer (Grenzbesitzer) aus Rumänien selbst einen Vertreter in diese Kommission entsenden können.

Temeschburg, 12 Januar 1943 gez. P. Maurus Rechtsanwalt.

Abschrift!

Deutsche Volksgruppe im Banat
Landesbauernamt

Grossbeschkerek, den 27. X. 1941.

L i s t e

der durch rumänische Agrarmassnahmen geschädigten Grundbesitzer serbischer Staatsangehörigkeit, deutscher Volkszugehörigkeit.

Lfn.	Vor- u.Zuname Wohnort	Grösse in Kat. Joch	Lage d.Felder	Entschädigt
1	Wwe.El.Probst Setschan	156 J.	Ghertenis/Banat/	mit 35 J.
2	Fetter Johann Franzfeld	99 J.1100Kl.	Serbst.Marton	" 4o '
3	Ulrichs Adam Nfl. Franzfeld	42 J.	Djulatelep	" 1o '
4	Koch Konrad Franzfeld	35 J.	Sost /Rumänien/	keine
5	Stier Andreas Nfl. Franzfeld	85 J.	Ferendije /Rum./	14 J.
6	Sprecher Jakob Franzfeld	75 J.	Pardanj (Rum.)	keine
7	Leitenberger Jakob Franzfeld	5o J.	Birta /Rum./	keine
8	Fridrich Schinler Franzfeld	45 J.	Zellna bei Lugosch	keine
9	Löchel Mathias Franzfeld	18 J.	Ferendije /Rum./	keine
1o	Schwarz Johann Pantschowa	19 J.	Lugosch	keine
11	Michl Johann Pantschowa	1o5 J.	Skulja	keine
12	Fetter Barbara Pantschowa	1oo. J.	Temeschburg	keine
13	Reihn Martin Pantschowa	25 J.	Lugosch	keine
14	Franz Johann Pantschowa	35 J.	Ferenda	keine
15	Heger Franz Pantschowa	32 J.	Werschetz	keine
16 - 19 fehlen				
2o	Manyk Josef Pantschowa	1o4 J.	Ferendije	keine
21	Kisch Franziska Pantschowa	2o J.	Ferendije	keine
22	Leitenberger J. Pantschowa	5o J.	Birda	keine
23	Michel Johann Pantschowa	25 J.	Skulja	keine

Lfn.	Vor- u.Zuname Wohnort	Grösse in Kat. Joch	Lage d.Felder	entschädi[illegible]
24	Flaum Peter Pantschowa	99 J.	Ferendija	keine
25	Schimpl Elizabeth Pantschowa	25 J.	Ferendija	keine
26	Preisack Michael Pantschowa	55 J.	Ferendija	keine
27	Löchel Kristoph Pantschowa	18 J.	"	keine
28	Ihre Franz Pantschowa	175 J.	Serbotschantmarton	keine
29	Kastori Johann Nfl. Kikinda	357 J.	Klein Scham	18-14666 [illegible]
30	Weinhardt Peter Kikinda	41 J.	Banlok	10-J.1056 Kl.
31	Johann Tornjasch Milleker Werschetz	363 J.	St.sv.Djordje	37 J.1334 Kl.
32	Ostojitsch Paul Kubin	76 J.		

Abschrift!

Aktenvermerk

Betrifft: Enteignung von ehemals jugoslawischen Staatsangehörigen der deutschen Volkszugehörigkeit durch rumänische Behörden.

Im Jahre 1922 wurden durch rumänische Behörden von 7 volksdeutschen Bauern und Feldbesitzern bezw. deren Nachkommen insgesamt 823 Joch Ackerfeld und Wiesen enteignet. Die enteigneten sind:

1.) Peter Weinhardt, Gross Kokonds	41	Joch	in	Banlok
2.) Franz Ihre, Pentschowa	175	"	"	Serb.Skt. Marton
3.) Ww. Elisabeth Propst, Setschan	156	"	"	Gemetisel
4.) Johanna Tornjas Erber, Werschetz	226	"	"	St.Sv. Djordje
5.) Adam Ulrich, Franzfeld	42	"	"	Tschukas
6.) Johann Fetter, Franzfeld	99	"	"	Serb.Skt. Marton
7.) Andreas Stier, Franzfeld	84	"	"	Feredija
Insgesamt	823	Joch		

Auf Grund einer Auschrift des Landesbauernamtes der Deutschen Volksgruppe im Banat (ehemals Jugoslawien) hat Ra. Peter Maurus den Auftrag erhalten festzustellen, in wessen Besitz sich die Felder der enteigneten Volksgenossen befinden. Es konnte festgestellt werden:

1.) dass die von Peter Weinhardt enteigneten Felder sich im Besitz der Gemeinde Banlok befinden.

2. u. 3.) Die von Franz Ihre und Johann Fetter enteigneten Baufelder wurden den Kleinhäuslern (Agrarberechtigte) der Gemeinde Serb. Skt. Martin aufgeteilt und befinden sich z.Z auch noch in deren Besitz. Die Wiesen erhielt die Gemeinde und besitzt sie auch heute noch.

4.) Die von Ulrich Peter enteigneten Felder in der Gemeinde Ebendorf wurden an Weltkriesteilnehmer verteilt und sind seit dem Jahre 1933 auch grundbehördlich in dem Besitz der Beteiligten übergegangen. In dieser Gemeinde wurden auch Volksdeutsche beteiligt.

5.) Die von Andreas Stier, Franzfeld in der Gemeinde Ferendia enteigneten Ackerfelder wurden an die Dorfbewohner aufgeteilt, die Wiese überging in den Besitz der Gemeinde.

6.) Bei der Ortsangabe (gemetsich) betreffs dem Besitz der Ww. Elisabeth Propst muss ein Fehler unterlaufen sein, denn sowohl aus der Gemeinde Gertianosch wie auch Gier, die beide befragt wurden, erhielt ich eine negative Antwort.

7.) Die Beantwortung der Frage betreffs Johann Tornjas Erben ist noch ausständig, wahrscheinlich wegen der ungenügenden Ortsbezeichnung.

Es ist zu bemerken, dass Elisabeth Probst, Peter Reinhardt, Franz Ihre und Johann Vetter zum Teil entschädigt wurden, u. zw. aus den Besitzen, die den volksdeutschen Doppelbesitzern rumänischer Staatsangehörigkeit in den Jahren 1926 und 1930 im ehemals jugoslawischen Banat enteignet wurden. Allerdings beträgt diese Entschädigung nur 1/3 des ihm durch die rumänischen Behörden weggenommenen Besitzes.

Zum Unterschied in der Rechtslage der volksdeutschen Doppelbesitzer rumänischer Staatsangehörigkeit, deren enteignete Besitze alle in der sogenannten Grenzzone liegen, befinden sich die Besitze der Erben Johann Tornjas, Adam Ulrich nicht mehr in der sogenannten Grenzzone. Auf Grund der Friedensverträge konnten Besitze in den Grenzzonen nicht enteignet werden. Besitze jedoch, die ausserhalb der Grenzzone liegen und auf Grund der bestehenden Agrargesetze enteignet werden konnten, war daher nicht geschützt. Ra. Peter Maurus hat sowohl mit den zuständigen Stellen des Militärbefehlshabers für Serbien, in Belgrad, wie auch mit den Stellen der deutschen Volksgruppenführung im Banat in dieser Frage Besprechungen geführt, um den enteigneten Volksdeutschen aus dem ehemals jugoslawischen Banat ebenfalls zu ihrem Recht zu verhelfen. Als erster Schritt zur Klärung der Angelegenheit wurden die oben angeführten Erhebungen durchgeführt.

Deutsche Gesandtschaft

Bukarest, den 16. Februar 1943.

Tgb. Nr. 10678 II/42 - S. Jugoslawien -
Auf den Bericht vom 19.1.43. Tgb. 864/42-
Inhalt: Agrarreformmassnahmen der rumänischen Regierung zum Nachteil der jugoslawischen Grundbesitzer deutscher Volkszugehörigkeit.

1 Anlage

/ In der Anlage wird Durchdruck eines in obenbezeichneter Angelegenheit an das Auswärtige Amt gerichteten Berichts zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Im Auftrag

(Solms)

18.2

An das

Deutsche Konsulat

Temeschburg.

An das
Deutsche Konsulat
T e m e s c h b u r g

Betrifft : Doppelbesitz.

Durch den Friedensvertrag von Trianon wurde das Banat in drei Teile zerrissen ~~geteilt. Diese Teile wurden an drei Staaten aufgeteilt.~~ Der kleinste Teil im Nord-Westen verblieb bei Ungarn. Der grössere Teil im Westen von der Theiss in Süd-östlicher Richtung bis zur Donau sich erstreckend fiel an Jugoslawien ~~zu~~. Der grösste Teil im Osten wurde Rumänien zugesprochen.
Durch diese Grenzziehung wurde nicht nur ein geographisch und wirtschaftlich einheitliches Gebiet in unsinniger Weise zerstükkelt, es wurde insbesondere auch der deutsche Volksstamm der Banater Schwaben dadurch schwer getroffen.
Die Grenze ging zwischen engzusammengehörenden Gemeinden hindurch. Sie trennte oft den Wirtschaftshof, den Wohnsitz vom Feldbesitz. In fast allen Gemeinden an der Grenze, insbesondere aber in den deutschen Gemeinden Albrechtsflor, Marienfeld, Hatzfeld, Tschawosch, Stamora, Morawitza verblieben die Wohnsitze vieler Bauern in Rumänien, während ihr Feldbesitz, zum Teil zur Gänze, nach Jugoslawien zu liegen kam. Am schwersten betroffen war die Gemeinde Hatzfeld, deren Einwohner rund 3.000 Joch Feld in Jugoslawien liegen hatten.
Durch den Trianoner Vertrag entstanden ~~also~~ die sog. "Doppelbesitzer". Es waren Bürger des einen und Feldbesitzer des anderen Staates. Doch nicht nur auf der rumänischen Seite des Banates waren solche "Doppelbesitzer". Auch Jugoslawien hatte seine Doppelbesitzer in Rumänien. Auch Ungarn hatte seine Doppelbesitzer. Und umgekehrt hatten Rumänien als auch Jugoslawien ihre Doppelbesitzer in Ungarn. In den weitaus meisten Fällen handelte es sich bei den Doppelbesitzern in allen drei Ländern um Menschen deutscher Volkszugehörigkeit. ~~Was~~ Diese "Doppelbesitzer" hatten an Schikanen und Ungerechtigkeiten in den letzten 2o Jahren ~~zu erdulden hatten würde Bände füllen wollte man sie zu Papier bringen.~~ viel zu leiden.

Das Überschreiten der Grenze konnte nur auf Grund eines Grenzpasses geschehen. Bei der Einfuhr der Ernte gab es einschränkende Bestimmungen. Das schlimmste Los dieser Doppelbesitzer hatten jene zu tragen, deren Felder ohne jedwelche Entschädigung enteignet wurden.

Solche Enteignungen wurden sowohl in Rumänien als auch in Jugoslawien durchgeführt.

In Rumänien geschah es auf Grund der Agrargesetze und betraf vor allem den Grossbesitz.

Von fremden Staatsbürgern wurde ~~jeder~~ der Besitz dann enteignet, wenn deren Wohnort im anderen Staat nicht in der 10 km Grenzzone ~~lag~~ oder aber der Besitz nicht in der Grenzzone ~~als~~ des enteignenden Staates lag. Um nicht enteignet zu werden, musste also der jugoslawische Doppelbesitzer seinen Wohnort in Jugoslawien in der Grenzzone in Jugoslawien, seinen Besitz hingegen in der Grenzzone in Rumänien haben. War eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so konnte zufolge der rumänischen Agrargesetzgebung enteignet werden.

Für die "Jugoslaven" waren diese Bestimmungen äusserst ungünstig, weil bei den allermeisten Doppelbesitzern entweder die eine oder die andere Voraussetzung ~~nicht enteignet zu werden~~ dafür, nicht vorhanden war.

Die rumänischen Behörden haben daher den jugoslawischen Staatsbürgern gegenüber auf Grund der Agrargesetze durchgeführt.

Die rumänischen Doppelbesitzer waren in einer günstigeren Lage. Die Mehrzahl erfüllte beide oben aufgezeigten Voraussetzungen. Die jugoslawischen Behörden haben aber dessen ungeachtet nach erfolgter Expropriierung ihrer Staatsbürger in Rumänien die Enteignung der rumänischen Staatsbürger in Jugoslawien als Retorsionsmassnahme durchgeführt.

So wurden in beiden Staaten Enteignungen durchgeführt, die zu 90 % hüben und drüben Deutsche getroffen haben. Jahre hindurch haben sowohl die jugoslawischen als auch die rumänischen enteigneten Doppelbesitzer um ihre Rechte gekämpft. Ihr Kampf führte zu keinem positiven Ergebnis, obwohl seitens der kum. Regierung als Regierungsvertreter der Deutsche Sen. Dr. E. Reitter, Lovrin delegiert war.

Erst nach siegreicher Beendigung des Balkanfeldzuges konnte das Unrecht der rumänischen Doppelbesitzer zum Teil wieder gut gemacht werden indem durch ein Gesetz, das unter Mitwirkung von Ra. P. Mauruss, durch die Deutsche Militärverwaltung erbracht wurde, die rumänischen Staatsbürger deutscher, rumänischer und madjarischer Volkszugehörigkeit ihren seinerzeit enteigneten Besitz zurückerstattet bekamen.
Die jugoslawischen Doppelbesitzer warten noch darauf, dass das an ihnen begangene Unrecht, nach deutscher Rechtsauffassung ist es ein Unrecht, ebenfalls wieder gut gemacht wird.

Heil Hitler!

P. Mauruss

gez. Ra. P. Mauruss

R 9335/240 77

Aktenvermerk

über die Arbeitsbesprechung mit der Wirtschaftsgruppe IV. Bau, Steine u. Erden und der Kreiswaltung der DAR Temeschburg, Prinz Eugen und Lenau, am 7. März 1943, 9 Uhr früh in der Dienststelle der DAR Temeschburg.

Es waren vertreten: Kreiswalter Pg. Franz Nix, Kreisgeschäftsführer Pg. Ferdinand Lambert, der Abteilungsleiter der Wirtschaftsgruppe IV. Pg. Andreas Martin, der Gruppenleiter der Bauarbeiter, alle aus Temeschburg.

Aus Hatzfeld: Baumeister Kam. Hans Retzler und die Bauarbeiter Kam. Martin Hess und Hans Buchholz.

Aus Jahrmarkt: Baumeister Kam. Georg Haas, Bauarbeiter Josef Jauch.

Gegenstand der Beratung war: Schaffung einer Arbeitsordnung aller Berufe des Baugewerbes und Feststellung der Mindest- und Höchst-Stundenlöhne für das Jahr 1943 mit der Gültigkeit vom 1. April 1943.

Es wurde von Kreiswalter Pg. Franz Nix ein Projekt unterbreitet, welches nach Abgabe der Meinung aller Anwesenden und mit der Bedingung, dass für eine Lohnerhöhung erst die Zustimmung der amtlichen Stellen eingeholt werden muss, wie folgt festgelegt wurde:

Arbeitsordnung und Lohntarif

1. In der Erkenntnis, dass beide Gliederungen der Volksgruppe die Aufgabe haben, den sozialen Ausgleich zu schaffen, wird, um eine reibungslose Z usammenarbeit zwischen der Betriebsführung und der Belegschaft herbeizuführen, folgende Regelung getroffen;

2. Sowohl der Betriebsführer als auch die Gefolgschaftsmitglieder verpflichten sich, alle Anordnungen der Volksgruppe in Bezug auf das Arbeitsverhältnis - soweit dieselben nicht gesetzlich geregelt sind - voll und ganz zu respektieren; sollten sich Gegensätze ergeben, so unterwerfen sich beide Teile dem Schiedsspruch des Treuhänders der Arbeit, welcher von der Hauptwaltung ernannt wird.

3. Arbeiter können nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entlassen werden; ebenso kann auch der Arbeiter seine Arbeitsstätte nur dann verlassen, wenn er die gesetzliche Kündigungszeit einhält. Dies bezieht sich aber nicht auf den Fall, wenn die Saison beendet ist oder der Winter plötzlich eintritt.

4. Nachdem im Baugewerbe nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, und ein Grossteil der Arbeiter auf die Hilfe der N.S.V. angewiesen ist, wir Nachstehendes vereinbart:

a). Einem jeden Fach- und Hilfsarbeiter wird, - falls derselbe 6 Tage in der Woche arbeitet - von seinem Netto-Wochenlohn (abzüglich der Steuer, Krankenkasse und DAR-Beitrag) 10% in Abzug gebracht und dieses Geld auf den Namen des Betreffenden in einer Bank hinterlegt. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeitstätte wird beim Abzug der 10% nicht berücksichtigt. Die Kontrolle über die richtige Verwaltung dieser Gelder übt der Betriebswalter.

b). Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die so gesammelte Summe den Arbeitern ausgefolgt. Dadurch soll erreicht werden, dass der Bauarbeiter während den Wintermonaten nicht auf die Hilfe der Volksgruppe angewisen sein muss.

c). Der Stichtag zur Behebung dieses Geldes ist der 1. November.

d). Während des Sommers kann dieses Geld nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Kreiswalters der DAR behoben werden.

5. Alle Facharbeiter, welche eine volle Saison hindurch bei einem Meister arbeiten, erhalten bei ihrem letzten Wochenlohn als Leistungszulage noch zwei Wochenlöhne, welcher Betrag gleichzeitig die Entschädigung des bezahlten Urlaubes ist.

6. Bei Einziehung der Bauarbeiter zum Militärdienst sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

7. Jede Baustelle mit über 6 Arbeitern oder Arbeiterinnen - miteingerechnet die unqualifizierten Arbeiter - samt Betriebsführer bilden eine Betriebsgemeinschaft unter der Führung eines Betriebswalters. Die DAR-Beiträge werden auf Grund der Lohnlisten nach dem Netto-Einkommen vom Betriebsführer in Abzug gebracht und in der Dienststelle der DAR monatlich verrechnet.

8. Es werden für alle Berufe im Baugewerbe - sowohl für den Facharbeiter, als auch für den unqualifizierten Arbeiter - Mindest- bezw. Höchstlöhne bestimmt, gleichzeitig aber auch eine Mindestleistung. Die Mindestlöhne dürfen nur bei einer gesteigerten Leistung überschritten werden, können aber die Höchstlöhne nicht überschreiten.

9. Die Beschäftigung von Frauen bei Schwerarbeit ist untersagt. Frauen können nur bei leichteren Arbeiten beschäftigt werden. Dies gilt auch nur für den Fall, wenn keine männliche Arbeitskraft zur Verfügung steht. Die Beschäftigung der Frauen bei Reinigungsarbeiten ist gestattet. Gerüste dürfen nur durch für diesen Zweck fachgebildete Arbeiter (Gerüster oder Zimmermann) gebaut werden. Die dazu nötige Hilfsarbeiterschaft kann aber aus dem Hilfsarbeiterstand entnommen werden. Der Betriebsleiter hat Sorge zu tragen, dass für die Arbeiterschaft ein bescheidener Raum zwecks Umkleidung, Speisen und Aufbewahrung der Kleider zur Verfügung steht. Dieser Raum darf für andere Zwecke nicht verwendet werden und muss abgesperrt sein.

10. An den Baustellen soll eine kameradschaftliche Zusammenarbeit herrschen; beleidigende Ausdrücke sind zu vermeiden.

11. Alle aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen erledigt in erster Linie der Betriebswalter; in besonderen Fällen die zuständigen Stellen der DAR und der Volksgruppe.

12. Diese Arbeitsordnung kann nach Notwendigkeit ergänzt werden, bleibt aber solange in Kraft, bis nicht eine neuerliche geschaffen wird.

13. Die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung aber muss zeitgerecht dem Unternehmer mitgeteilt werden und die neuen Lohnsätze können nur in kameradschaftlichem Einvernehmen festgesetzt werden, d.h. mit den hiefür betrauten Kameraden der Wirtschaft.

14. Die Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder verpflichten sich, für die Abschaffung der Schwarzarbeiter zusammenzuarbeiten.

15. Den deutschen Lehrjungen muss die Möglichkeit gegeben werden, in der DJ mitzuwirken. Die Betriebsführer aber sind verpflichtet, ihre Lehrlinge regelmässig in die Berufsschule der DAR zu schicken, ebenso auch die Fachvorträge zu besuchen.

16. Die Löhne sind in dem unten angeführten Lohntarif festgehalten, mit der Bemerkung, dass Arbeiter bis zum 18. und über dem 6o. Lebensjahr 6o - 75% obiger Löhne erhalten, was mit Einvernehmen des Betriebswalters auf Grund der erzielten Leistung festgestellt wird. Freigesprochene Facharbeiter erhalten in den zwei ersten Jahren ihrer Tätigkeit als Gehilfen 85% der Entlohnung nach der Leistungsklasse, in welche sie fallen.

17. Den Mindestlöhnen steht eine Mindestleistung gegenüber, welche die Ergänzung der Arbeitsordnung bildet. Arbeiter, deren Leistung diese Mindestleistung nicht erreicht, werden im Einvernehmen des Betriebswalters ihrer Leistung entsprechend auch unter diesen Mindestlöhnen bezahlt werden können.

18. Industrien und solche Betriebe, die ununterbrochen das ganze Jahr hindurch arbeiten, zahlen als Mindestlöhne 75% der untenangeführten Löhne, weil ja diese Löhne auf eine Arbeitsdauer von 7-8 Monaten festgelegt wurden. Zur Zeit ist die gesetzliche Arbeitszeit auf den 1o-Stundentag ausgerichtet und gelten diese Löhne für den 1o-Stunden-Arbeitstag, resp. 6o Stunden in der Woche.

19. Ueberstunden über diese gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit werden wie folgt vergütet:

für die ersten zwei Stunden 25%
für die nächsten drei Stunden 5o%
für weitere Ueberstunden und Sonn- und gesetzlichen Arbeitsruhetage mit .....1oo% mehr.

20. Die in dem Lohntarif enthaltenen Löhne beziehen sich auf die Städte des Gebietes. In der Provinz wird

a) in Grossgemeinden eine Lohnverminderung bis zu 8%,
b) in kleineren Gemeinden eine Lohnverminderung bis zu 15% gestattet ist.

21. L o h n t a b e l l e :

	Mindestlohn Stundenlohn!		Höchstlohn	
1. Polier bei grösseren oder mehreren kleinen Bauten wird nach Uebereinkommen entlohnt.				
2. Polier bei kleinen Bauten, verantwortungsvoller Vorarbeiter	80.-	Lei	92.-	Lei
3. Putzmaurer, Stukkateure, Fliessenleger	75.-	"	86.-	"
4. Maurer, Zimmermann, ...	70.-	"	83.-	"
5. Angelernte Hilfsarbeiter	50.-	"	55.-	"
6. Ungelernte Hilfsarbeiter	45.-	"	50.-	"
7. Arbeiterinnen	40.-	"	45.-	"

(Andreas Martin)
Wirtschaftsgruppenleiter IV.

(Julius Theiss)
Kreiswalter
Temeschburg

(Franz Nix)
Kreiswalter
Prinz Eugen

(Ing. H. Glass)
Kreiswalter
Lenau

81

DEUTSCHE VOLKSGRUPPE IN RUMÄNIEN

Deutsche Arbeiterschaft — Kreiswaltung: Temeschburg und Prinz Eugen

Temeschburg, am 17. 4. 1943

R 9335/240

An alle Mitglieder der Wirtschaftsgruppen Handwerk, Handel und Industrie

Lieber Volksgenosse!

Der erste Arbeiter des Grossdeutschen Reiches, Adolf Hitler, hat in seinem Aufbauwerk als erstes die Lösung der sozialen Frage gestellt. Es darf somit auch bei uns keine Gelegenheit ungenützt gelassen werden, diesen Grundsatz zu fördern.

Wenn auch der zu beschreitende Weg des sozialen Ausgleiches inmitten des gigantischen Ringens beschritten werden muss, so lohnt sich dieses Opfer umsomehr, da es zum Ziel und endgültigen Sieg führt!

Die Osterfeiertage sind nun vor der Türe. Tausende unserer braven Volksgenossen, Väter, Brüder, Kinder stehen an der Front, schützen die Heimat und sterben, damit wir leben! Ist dadurch nicht jedes Opfer der Heimat in den Schatten gestellt? Und dennoch, wieviel Not kann daheim gelindert werden und wieviel Herzen schlagen höher, wenn nun anlässlich der Feiertage den Arbeitern und Angestellten ein Geschenk in Form einer Lohn- bezw. Gehaltsgratifikation zuteil wird.

Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen Industrie, Handel und Handwerk und der DAR-Kreiswaltung Temeschburg und Prinz Eugen haben sich in ihrer am Freitag, dem 16. April 1943 stattgehabten Arbeitstagung abermals mit dem Problem des sozialen Ausgleichs befasst und sind im Interesse eines nationalsozialistischen harmonischen Zusammenarbeitens mit ihren Belegschaftsmitgliedern, trotz der schweren Verhältnisse, von denen die Berufsgruppen in unserem Lande heimgesucht sind, zu der Erkenntnis gelangt, dass dem deutschen Arbeiter in irgend einer Form geholfen werden soll.

Die Vertreter der Berufsgruppen und der DAR-Kreiswaltungen richten daher die Bitte an die Unternehmer der obigen Berufszweige,

sie mögen jetzt zu den Osterfeiertagen ihren Arbeitern und Angestellten dasselbe Opfer erbringen, wie zu den Weihnachtsfeiertagen.

In der Hoffnung, dass Sie auch diesmal Ihren bewährten Opfersinn walten lassen werden, wünschen wir Ihnen und Ihrer Belegschaft recht frohe Ostern und verbleiben grüssend

Heil Hitler!

Franz Besinger	*Julius Theiss*	*Franz Nix*
Stellvertreter des Dienststellenleiters für Wirtschaft	Kreiswalter Temeschburg	Kreiswalter Prinz Eugen

R 9335 /240

Zwischen Mai u. Sept. 1943

158

Aufgaben der D.A.R. im Kreise Prinz Eugen.

Das Aufgabengebiet der D.A.R. - im allgemeinen, besonders aber im Kreise Prinz Eugen - ist kein leichtes; von den hier bestehenden 53 Gemeinden sind nur 2, wo man über eine gewerbliche Wirtschaft sprechen kann. Es sind dann noch 4 Gemeinden, wo eine grössere Anzahl von Arbeitern lebt; die Mehrzahl der Einwohner aber in diesen Gemeinden sind Bauern und nur ein kleiner Teil Gewerbetreibende und Kaufleute, die aber auch gleichzeitig Bauern sind.

Es treten hier somit jene sozialpolitischen Probleme weniger auf, als in den Städten; die Aufgaben aber, die wir hier zu leisten haben, sind deshalb trotzdem nicht geringer, sondern nur anderer Art. Das Lohnproblem macht uns hier weniger zu schaffen, die Löhne richten sich - natürlich im entsprechenden Verhältnis - nach den Sätzen von Temeschburg.

Anders steht es aber mit der Mitgliedschaft zur D.A.R. selbst; so gibt es z.B. in den Industrieorten heute nur mehr wenig schaffende Menschen, die es nicht für selbstverständlich halten, Mitglieder der D.A.R. zu sein. In den Gemeinden aber versucht der Volksgenosse mit allen möglichen Mitteln, sich dieser natürlichen Verpflichtung zu entziehen; er meint, was kann die D.A.R. für ihn schon tun! Ein oder zwei Arbeiter, die er beschäftigt, machen ihm auch nicht viel Sorge, ein Versorgungsproblem - wie dies in der Stadt der Fall ist - gibt es ja hier nicht; auch soziale Einrichtungen sind in so kleinen Betrieben nicht unbedingt notwendig. Es besteht ja naturgemäss ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft und wenn in einzelnen Fällen trotzdem Spannungen entstehen, so sind diese mehr gefühlsmässiger als sachlicher Art.

Es sollen nun jene Probleme angezeigt werden, die sowohl vom Standpunkte der Unternehmer als auch der Gefolgschaft in der Zukunft zur Verwirklichung gelangen sollen und welche für beide Teile von besonderem Interesse sind.

Das erste dieser Probleme ist die <u>Berufslenkung</u>. Durch den Abgang unserer Männer zur Waffen-SS zeigte es sich nun, dass für den Nachwuchs an Gewerbetreibenden nicht genügend gesorgt wurde, sondern ein jeder einen Beruf erlernte, der ihm vorteilhaft erschien, sich also nach der momantanen Konjunktur richtete.

So gibt es z.B. Gemeinden, wo Friseure und Bauarbeiter im Ueberfluss sind, während Schmiede, Wagner, Riemer, Schlosser - die für die Landwirtschaft unumgänglich notwendig sind, - fast gänzlich ohne Nachwuchs dastehen. Umsonst haben wir immer wieder auf das Eintreten von Schwierigkeiten hingewiesen, man hat sich darüber leicht hinweggesetzt.

Aehnlich steht es auch mit der <u>gewerblichen Fortbildung.</u> Was der

Handwerker von seinen Vätern erlernte, war gerade gut genug, um das Handwerk in diesem Sinne weiterzuführen; Verbesserungen oder Neuerungen auf diesem Gebiete lehnte man schroff ab, aus einer rein konversativen Einstellung, denn unsere Gewerbetreibenden sind auch gleichzeitig Bauern und unsere Bauern sind für Neuerungen etwas schwer empfänglich.

Ebenso war man auch wenig geneigt, für die Errichtung von Berufsschulen Opfer zu bringen; die Folgen dieser Einstellung fühlen unsere Gewerbetreibenden jetzt umsomehr, als die verschiedenen Gesetze - durch den Krieg bedingt - ihnen Aufgaben stellen, welchen sie, durch das Fehlen der notwendigen Schulbildung, nicht gerecht werden können. Sie sagen also ganz einfach von ihrem Gewerberecht ab und machen den Weg für andere frei. Nun beginnt man endlich zu begreifen, wie wichtig die Errichtung eines Lehrlingsheimes ist; ja, man drängt schon sehr darauf, dass dasselbe je früher in Betrieb gesetzt werde, man will aber womöglich wenig dazu beisteuern. Der Opfersinn unserer Gewerbetreibenden muss also je mehr angeregt werden; es darf nicht vorkommen, dass der Arbeiter einen DAR-Beitrag IV. Klasse bezahlt, während der Meister die I. Klasse Beitrag entrichtet, weil die D.A.R. ihm, - wie er sagt - keine Vorteile bietet; er sieht also nicht den allgemeinen, sondern nur seinen eigenen Vorteil.

Unsere Hauptaufgabe wäre also zunächst, unsere Gewerbetreibenden und Kaufleute, natürlich auch die Arbeiter weltanschaulich auszurichten, Fachkurse aufzuziehen, Fachschriften herauszugeben und ihnen überall zu helfen, sie damit zu überzeugen, dass die D.A.R. nicht eine Organisation ist, die nur einseitig die Belange der Arbeiter vertritt, sondern aller schaffenden Menschen.

Zur Durchführung dieser Schulungsarbeiten wären in den Gemeinden nicht nur Kundgebungen, Arbeitsbesprechungen und Parteischulungsabende, sondern auch das KdF-Werk in Anspruch zu nehmen und im Rahmen solcher Veranstaltungen auch über das Aufgabengebiet der D.A.R. zu sprechen.

Eines aber müssen unsere Gewerbetreibenden und Kaufleute auch in den Gemeinden zur Kenntnis nehmen: dass in diesem grossen Ringen, welches heute das deutsche Volk in erster Linie an der Front, aber auch in der Heimat führt, ein jeder seinen Beitrag leisten muss; die Zeiten, in welchen man sich aus kleinlichen persönlichen Interessen bekämpfte, sind ein- für allemal vorüber; es müssen alle im Dienste dieses Kampfes stehen, wo keine Männer sind, müssen die Frauen die Arbeit übernehmen, die uns gestellten Aufgaben müssen erfüllt werden.

Wenn wir also in jeder Gemeinde eine Ortswaltung der D.A.R. aufstellen, um alle Berufsstände zu erfassen und zur Mitarbeit heranzuziehen, so ist nicht allein die Mitgliedschaft das Wesentlichste, sondern in erster Linie schwebt uns die Lösung aller wirtschaftlichen und sozialpolitischen Probleme vor Augen, die zu meistern nur eine nationalsozialistische Gemeinschaft imstande ist.

./.

200

Zu dieser Mitarbeit aber sind alle schaffenden Menschen verpflichtet, ob Arbeiter, Industrielle, Handwerker oder Kaufleute, alle diese gehören in die D.A.R.

Heil Hitler !

(Franz Nix)
Kreiswalter der D.A.R.

R 9335/247

Zugehörig in den Zusatzsyst. Nr. 1, Seite 3, f.

Beilage 5.

13 12

Vertraulich, durch Kurier!

Rundschreiben

(Der D.A.R. und des Wirtschaftsamtes vom 10.Juni 1943)

Pg. Nix.

Betrifft: Richtlinien für den Einsatz in dem gewerblichen Wirts...

1. Es wird grundsätzlich festgehalten, dass bei Gemeinschaftsaktionen der Wirtschaft bezüglich Arbeitseinsatz während des Krieges, die jeweiligen Wirtschaftsämter durch ihre Wirtschaftsgruppen die Anforderungen bezüglich des Einsatzes der Verteilung von Arbeitskräften an die Abteilung Arbeitseinsatz und Berufsberatung der D.A.R. (bei jeder Kreiswaltung der D.A.R.) gestellt werden. Dieses betrifft die Vermittlung für Einzelpersonen nicht, die nach wie vor im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Gesetze vorgenommen werden können.

2. Im Zusammenhang mit der in diesem Frühjahr durchgeführten Einberufungsaktion wird folgendes angeordnet: Sofort nach Beendigung der Musterungen und der Entscheidung bezüglich der "Anträge auf Nichteinberufung" werden unter dem Vorsitz des Kreisdienststellenleiters des Wirtschaftsamtes und unter Hinzuziehung des Kreiswalters der D.A.R. und seiner Sachbearbeiter für Arbeitseinsatz die Wirtschaftsgruppenleiter zusammengerufen um folgende Übersicht festzustellen:

   a. Ob und in welchem Ausmass ist durch die Einberufungsaktion ein Ausfall an Arbeitskräften in der betreffenden Wirtschaftsgruppe festzustellen. Bei ungleichmässigem Abzug von Arbeitskräften soll zunächst im Rahmen der Wirtschaftsgruppe von Betrieb zu Betrieb ein Arbeitskräfteausgleich herbeigeführt werden, der unter der Leitung des Wirtschaftsgruppenleiters steht und zu deren Durchführung auch die D.A.R.-Amtswalter hinsichtlich der Herbeiführung der Bereitschaft des betreffenden Arbeiters und der Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitskammern, herangezogen werden. Dieses betrifft die Frage derjenigen Arbeitskräfte die "Mobilizat pentru Lucru" sind nicht. Die Wirtschaftsgruppenleiter haben bei dieser Aktion die einzigartige Aufgabe nach sachlichen Gesichtspunkten und nach der Kriegswichtigkeit, Entscheidungen in der Verlagerung der Arbeitskräfte herbeizuführen.

   Neben den primären Mitteln der Überzeugung und der Einsicht der betreffenden Betriebe steht zur Durchsetzung dieser Verlagerungen den Wirtschaftsgruppenleitern die Autorität der Partei zur Verfügung.

   b. Als nächsten Schritt haben die Wirtschaftsgruppenleiter den möglichen Ausgleich durch ungelernte weibliche oder männliche Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Wirtschaftsgruppe festzustellen und diesen Bedarf über die Dienststelle des Wirtschaftsamtes sofort bei der Abteilung Arbeitseinsatz und Berufsberatung der D.A.R. (zunächst bei der betreffenden Kreiswaltung) anzumelden. Diesbezügliche Sonderanweisung zur Werbung und Arbeitsplatzverlagerung ungelernter oder in Einzelfällen gelernter noch

unausgebildeter Arbeitskräfte, ergehen an die Dienststelle D.A.R. in einem gesonderten Rundschreiben. Ebenso die Son weisungen in solchen Fällen wo über den Kreis oder Beruf h aus regionale oder sondereinheitliche Lösungen erf lgen mü

c. Die Wirtschaftsämter bezw. Wirtschaftsgruppenleiter und di zuständigen D.A.R.-Dienststellen melden bis zum 31. Juli d. über die Lage, die diesbezüglich unternommenen Schritte un gebnisse. In Sonderfällen und bei Anregungen ist uns sofor zu berichten.

Heil Hitler!

gez. Fritz Jasch
Amtsleiter des Wirtschaftsamtes

gez. Fritz Cloos
Hauptwalter der D.A.R.

R 9735/240 70/73

DEUTSCHE VOLKSGRUPPE IN RUMÄNIEN
Deutsche Arbeiterschaft in Rumänien

Anordnung Nr. 1 des Treuhänders der Arbeit

Kronstadt, 12.Juni 1943

Betrifft: Die Entlohnung der zur Waffen SS. Eingezogenen.

Hinsichtlich der Entlohnung der zur Waffen SS. eingezogenen Volksgenossen wird angeordnet, dass bis auf weiteres die Entlohnung im Sinne der rumänischen Kriegsgesetzgebung zu erfolgen hat. Demnach erhalten alle zur Waffen SS. oder Wehrmacht Eingerückten im ersten Monat das volle Monatsgehalt und in den darauffolgenden Monaten ein halbes Monatsgehalt.

Ausgenommen von der Entlohnung sind diejenigen Volksgenossen, die ihre aktive Dienstzeit abdienen. Als aktive Militärzeit sind die beiden ersten Dienstjahre anzusehen.

Es ist erwünscht, dass kinderreichen Familien des Eingerückten ein höherer Unterstützungssatz als der in den Gesetzen vorgesehene bezahlt wird.

Es wird erwartet, dass auch die fremdvölkischen Betriebe hinsichtlich der Entlohnung der zur deutschen Wehrmacht Eingezogenen, die für ein einheitliches und gleiches europäisches Ziel eingesetzt werden, sich den gleichen Standpunkt zu eigen machen.

Vorliegende Anordnung hat nur Übergangscharakter und findet nur solange Anwendung, bis eine endgültige Regelung der Entlohnungsfrage der Eingerückten unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten aller Eingerückten einerseits und der besonderen und konkreten Lage unserer völkischen Wirtschaft und Betriebe andererseits, herausgegeben wird.

Alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Anfragen sind an den Treuhänder der Arbeit der Deutschen Volksgruppe in Rumänien, (Hauptverwaltung der DAR) Str. Brâncoveanu 2, zu richten.

Heil Hitler!

gez. Carl Knopf
Treuhänder der Arbeit
der Deutschen Volksgruppe in Rumänien

Eingang 01 Juli 1943 1295
Dossar Nr.
Zur Erledigung übergeben an:
Zur Kenntnis genommen durch: G
Erledigt am
Erledigt durch